

**Regelungen zum Rücktritt von Leistungsnachweisen am  
Tag der Prüfung**  
**Einreichung für den Studiengang Hebammenwissenschaft  
an der Medizinischen Fakultät Würzburg**  
**(gültig ab Wintersemester 2023)**

Sehr geehrte Studierende,

in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität möchten wir Sie über folgende Regelungen zur Einreichung eines Attestes für einen Rücktritt von einem Leistungsnachweis informieren.

- Bitte melden sie sich am Tag der Prüfung, möglichst vor Beginn der Prüfung, mit einer e-mail ([Hebammenwissenschaft@ukw.de](mailto:Hebammenwissenschaft@ukw.de)) von der Prüfung ab.
- Das Attest muss **im Studiendekanat** (Universitätsklinikum Würzburg, Josef- Schneider-Straße 2/D7, 97080 Würzburg) eingereicht werden. Entweder postalische Zusendung, Einwurf in den Postkasten oder eine persönliche Abgabe. Ihre Ansprechpartnerinnen sind Dr. K. Hubert ([Hubert\\_K@ukw.de](mailto:Hubert_K@ukw.de); 0931/201-55238) bzw. Frau K. Stanzel ([Stanzel\\_K@ukw.de](mailto:Stanzel_K@ukw.de); 0931/201-55225).
- Das Attest muss **spätestens drei Werktage** nach dem Leistungsnachweis vorliegen. Zur Fristwahrung kann das Attest auch vorab eingescannt per Mail eingereicht werden. Eine Bearbeitung erfolgt jedoch nur, wenn auch das Original im Studiendekanat vorliegt. Ihre Prüfung wird in WueStudy mit einem Rücktritt und dem Vermerk „Krankmeldung mit Attest“ verbucht. Ein verspätet eingehendes Attest wird nicht anerkannt.
- Das Attest muss spätestens das Datum des Leistungsnachweises tragen, ein später datiertes Attest wird nicht akzeptiert.
- Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur möglich, wenn eine ärztliche Bescheinigung eingereicht wird, die besagt, dass der/die Betroffene krankheitsbedingt nicht in der Lage war, ein Attest vorzulegen.
- Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. **Bitte verwenden Sie das Formular aus der Anlage.** Die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit obliegt nicht der/dem das Attest ausstellenden Ärztin/Arzt.
- Über den Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird das Attest nicht anerkannt, wird die Nichtteilnahme als nicht bestanden gewertet. **Sie erhalten in diesem Fall eine Nachricht** an Ihre studentische Mailadresse.

- Die GOP kann nur einmal wiederholt werden, siehe §5 Abs. 1 Satz 3 der fachspezifischen Bestimmungen.
- Handelt es sich um die Wiederholungsprüfung einer GOP relevanten Prüfung muss ein **amtsärztliches Attest** vorgelegt werden.
- Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht akzeptiert werden**.
- Zusätzlich ist die An-und Abwesenheit wie gewohnt zu melden unter [Hebammenstud\\_AU@ukw.de](mailto:Hebammenstud_AU@ukw.de).

**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit  
Rücktritt von Leistungsnachweisen  
- Ärztliches Attest -**

Zur Vorlage beim Studiendekanat Medizin der Julius-Maximilians-Universität Würzburg innerhalb von 3 Werktagen nach dem Leistungsnachweis. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Angaben zur untersuchten Person:**

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Adresse:	

**Erklärung der Ärztin/des Arztes:**

Meine heutige Untersuchung bei o.g. Patienten/Patientin hat folgende krankheitsbedingte prüfungsrelevante Einschränkungen ergeben:

Der Patient/die Patientin ist für den stattfindenden Leistungsnachweis:

<b>Datum und Fach des Leistungsnachweises:</b>	
Art des Leistungsnachweises:	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> praktisch <input type="checkbox"/> sonstige:

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von bis:	
------------------------------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

**Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:**

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einem Leistungsnachweis erscheint oder diesen abbricht, hat sie/er *dem Prüfungsausschuss* die Erkrankung glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Studiendekanat die vorstehenden Informationen mitteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.